



Aus der Urzeit.

Ein Gebiet von geringem Umfange, nördlich vom Harz gelegen, bewohnt von einer Bevölkerung, in welcher von der Urzeit an bis heute deutsches Blut und deutsche Art sich stets rein erhalten hat, bildet den Sprengel, in welchem die Bischöfe von Hildesheim schon über ein Jahrtausend ihres hohen Amtes walten. Bevor wir über die Gründung des Bisthums berichten, sei hier in Kürze der Geschichte und Verhältnisse dieses Gebietes in der Urzeit gedacht.¹⁾

Zu der Zeit, wo Rom, das Haupt des heidnischen Alterthums, seine Legionen in das Innere Germaniens entsandte, wohnten im Lande nördlich vom Harze die Cherusker und die mit den Cheruskern verbündeten Völkerschaften. Durch den Harz als Markwald waren sie getrennt von den südlicher gelegenen Gebieten der Chatten und Hermunduren. Von den Verbündeten der Cherusker sind namentlich die Fosen (Fosier) zu erwähnen, deren Sitz wahrscheinlich durch die Fose bezeichnet werden, ein Fließchen, das von Süd nach Nord einen großen Theil des Bisthumsgebietes durchfließt. Das Cheruskerland grenzte gegen Nordwesten an die Angrivaren, welche die Wiesenanger am Weserufer dort, wo Aller und Weser sich vereinigen, inne hatten; in späterer Zeit haben sie sich vielfach mit den Cheruskern vermischt, so daß ihre Sitz gegen unsere westliche Bisthumsgrenze hin erweitert erscheinen; der Name Angrivaren klingt nach in der sächsischen Volksgruppe der Engern. Nördlich im und vom Bisthum wohnten die Dulgibinen und Langobarden; von dort ist der größere Theil der Langobarden später nach Süden verdrängt und 568 mit Unterstützung der sächsischen Bewohner des nördlichen Thüringen über die Alpen gezogen, wo sie der Lombardei den Namen gaben; auch in ihrer alten Heimat, im Lüneburgschen, klingt ihr Name noch heute fort in den Namen „Bardengau“ und „Bardowif“.

Als Rom nach Unterwerfung unserer westlichen und südwestlichen Nachbarn, der Sigambren und Chatten, gen Norden ins tiefste Germanien die sieggewohnten Adler sandte, da war die Heldenkraft der alten Cherusker der Fels, an welchem die Macht des heidnischen Riesenreiches zerschellte. In den Jahren 12 bis 9 vor

¹⁾ Vergl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. — Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte. — W. Arnold, Deutsche Urzeit. — F. Dahn, Deutsche Geschichte I. — F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker IV. — Lamprecht, Deutsche Geschichte I. II. — Schumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. — W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland u. a. m.

Christus unternahm Drusus vier Züge gegen Deutschlands nördliche Küstenvölker, sowie gegen die Sigambren, Chatten und Cherusker; im Jahre 9 drang der kühne Römer von Mainz aus durch das Gebiet der Chatten nach Thüringen und dann nördlich durchs Cheruskerland bis zur Elbe. Doch auf dem Rückwege starb der junge Held in den Armen des Tiberius, seines Bruders. Tiberius, zur Fortsetzung des Eroberungswerkes berufen, suchte die Cherusker mehr durch die Mittel der Diplomatie als durch Waffen zu gewinnen. Damit hatte er so glücklichen Erfolg, daß man schon das Land zwischen Rhein und Elbe als römische Provinz betrachtete. Allein die politischen Fehler, welche nach ihm Quintilius Varus als Statthalter in Deutschland beging, vernichteten diese Erfolge; rücksichtslos suchte der stolze und habgierige Varus römische Steuern und römisches Gerichtswesen mit seinen demüthigenden Strafen einzuführen; das empörte den unbändigen Freiheitsinn unserer Ahnen. Unter geschickter Benützung der im Volke herrschenden Gährung vereinigte der cheruskische Fürstsohn Armin — eine echt germanische Heldennatur, kühn und stark, listig und von großem Scharfblick — die größeren mitteldeutschen Stämme zum Befreiungskampfe. Dann lockte er den Varus in die Schluchten des Teutoburger Waldes, wo im Jahre 9 nach Christus die römischen Legionen zermalmt wurden. Da bebte und zitterte die Weltmacht des heidnischen Alterthums vor den Germanen. Durch Armin war die Freiheit unserer Ahnen gerettet. Den Eroberungen der Römer in Deutschland war eine Schranke gesetzt. Vom Joche und Einflusse des tief gesunkenen heidnischen Rom befreit, konnte nunmehr die natürliche Anlage und hohe Begabung der Germanen in ursprünglicher Kraft und Reinheit, in geistiger und leiblicher Frische langsam und stetig sich entwickeln und entfalten. — Ist es ein bloßer Zufall, daß in denselben Tagen, wo in Nazareth das Werk der Erlösung der Welt in stiller Verborgenheit sich vorbereitete, dasjenige Volk, dessen Kraft und Wirken von entscheidender Bedeutung für die Regenerirung des Abendlandes werden sollte, so wunderbar geschützt ward vor der Corruption der verfallenden heidnischen Cultur?

Armin selbst fand bald ein tragisches Ende als Opfer seines politischen Wirkens, das auf größere Stärkung der Volkskraft, auf dauernde Einigung der einzelnen Gaue gerichtet war; des Strebens nach der königlichen Würde beschuldigt, endete er durch Meuchelmord. Der Versuch, durch Armins Neffen Italikus ein cheruskisches Königthum aufzurichten, war von keinem dauernden Erfolge gekrönt; die einzelnen Gaue behaupteten ihre Selbständigkeit und bewahrten damit auch die Zersplitterung ihrer Kraft. Die Machtstellung der Cherusker kam ins Sinken.¹⁾ Ihr Name tritt allmählich hinter den Namen anderer germanischer Völkerschaften zurück. Vor Allem erscheinen die Sachsen, die nördlich von der unteren Elbe ihre Sitze hatten, in

¹⁾ An dieser Stelle möge auch des Hildesheimer Silberschatzes gedacht werden, der beim Anlegen eines Schießstandes am Fuße des Gallberges vor Hildesheim gefunden wurde. Es ist eine Sammlung kostbaren Prunkgeschirres von seltenstem Kunstwerthe; die meisten Stücke des Schatzes stammen aus der Zeit des Kaisers Augustus († 14 n. Chr.), einzelne aus früherer, einzelne aus späterer Zeit. Muthmaßlich ist der Schatz in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Christus, etwa als Geschenk von Rom an germanische Fürsten, nach hier gekommen, später bei gefahrdrohenden politischen Umwälzungen hier in sorgfältiger Verpackung vergraben und dann jahrhundertlang in Vergessenheit gerathen, bis ein fast wunderbarer Glücksfall beim Lockern der Erde den Hentel eines Silbergefäßes dem grabenden Soldaten am 17. October 1868 vor die Füße warf.

den folgenden Jahrhunderten dazu berufen, die deutschen Stämme, in denen am reinsten germanisches Blut und germanische Art sich erhalten hatte, unter ihrem Namen zu vereinigen.

Wie die Cherusker von ihrer Waffe heru (cheru), dem Schwerte, benannt waren, so trugen die Sachsen ihren Namen von dem Streitmesser oder kurzem Schwerte (sax, sahs), mit welchem sie dem Gegner im Handgemenge furchtbar wurden. Als ihr erster Wohnsitz erscheint im 2. Jahrhundert der „Nacken der kimbriischen Halbinsel“, das Land zwischen der unteren Elbe und der Eider; gegen Ende des 3. und im 4. Jahrhundert bedrängen sie zur See die nordischen Küsten bis nach Gallien und Britannien. Dann dringen sie auch im Binnenlande weiter vor, wo unsere Vorfahren, die selbst an weiterem Vordringen nach Westen durch die Römer gehindert wurden, dauernd ansässig geblieben waren. Im 4. Jahrhundert sind die Sachsen, die benachbarten Chauken vor sich her schiebend, in Bewegung gen Süden und Südwesten. Es entsteht — weniger durch Eroberung und Unterjochung, als durch Einigung und Verbindung — die große sächsische Völkerschaftsgruppe. Von dem sächsischen Namen werden allmählich die Namen der Chauken, Angrivarier, Fosen und Cherusker aufgesogen. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist, daß die vollreiche Gesamtgruppe der Sachsen, ausgebreitet von der Elbe und der Eider bis zum Rhein und zur Sieg, gebildet aus Bewohnern der kimbriischen Halbinsel und den älteren Stämmen des Binnenlandes, gegliedert ist in die Mittelgruppen der Ostfalen (von der unteren Elbe bis zur mittleren Leine), Engern (zu beiden Seiten der Weser von Münden bis Bremen) und Westfalen (im westlichen Theile Sachsens bis zum Rhein); an diese drei Gruppen schließen sich als vierte die im Holsteinschen ansässigen Nordalbingen, die sich in Dithmarschen, Holsten (Holstaten — Holsteiner) und Stormarn theilen.

Als ein reich begabtes Volk voll Tiefe des Geistes und staunenswerther Lebenskraft traten die Germanen in die Geschichte ein. Das Leben dieses Volkes „ist nicht das rohe Naturleben niedrig entwickelter, nomadisirender Stämme; es ist nicht ein Volk, das nur an Kampf und Raub Gefallen fand, bei dem nach außen und daheim rohe Gewalt allein in Geltung war; aber ebenso wenig ein solches, das in abgeschlossener Cultur, in Pflege nur friedlicher Interessen Befriedigung fand. Ueberall vielmehr frische, unerschöpfte Kraft, Fülle des Lebens: neben einander stark ausgeprägte, individuelle Selbständigkeit, und ein Trieb zur Gliederung, zur Ordnung nach natürlichen Familien, nach genossenschaftlichem Verband der Wohnsitze, eine Bereitwilligkeit zum Anschluß in Treue und Ergebenheit. Nirgends Einförmigkeit und feste Regel, sondern überall Mannigfaltigkeit individueller Ausbildung“. Die Gliederung und Verbindung des Volkes beruhte wesentlich auf der Familien- und Geschlechterordnung; zu größeren Verbänden vereinte man sich fast nur dann, wenn kriegerische Unternehmungen ein Zusammenfassen der Volkskraft erheischten. Angesiedelt theils in Einzelgehöften, zumeist jedoch in Dörfern von lose zusammenhängender Anlage, erscheinen die Geschlechter zu Gemeinden, die Gemeinden zum Gaue verbunden. In den Gauen, die in Sachsen nur kleinen Umfang hatten, bewegte sich das ganze politische Leben; jeder Gau bildete gleichsam einen Staat für sich. Eine engere Vereinigung der Gaue, durch welche mehrere derselben nach

Art eines Bundes kleiner selbständiger Staaten sich verbanden, blieb als dauernde Einrichtung den Cheruskern fremd; bei ihnen erhielt sich vielmehr bis auf Karl den Großen die alte Verfassung und die allseitige Selbständigkeit der Gaue.

Abstoßend mochte den gebildeten Völkern des Alterthums jene Rauheit erscheinen, die unseren Vorfahren in Folge des steten Kampfes mit dem Urwalde und seinen gefährlichen Thieren, mit den Härten des Klimas und den Entbehrungen ihrer niedrigen Culturstufe eigen war. Doch flößte der Germane gerade durch die Einfachheit seiner Lebensart, durch seine Kraft und seinen Heldennuth, durch seine Treue und seine Keuschheit den Römern hohe Achtung ein. Wohl waren diese Vorzüge gemischt mit unleugbaren Mängeln des sittlichen und des öffentlichen Lebens; so galt als geheiligtes Rechtsinstitut das Fehderecht, wonach im Falle persönlicher Verletzung die Angehörigen des Verletzten, seine Sippe, zu bewaffneter Selbsthilfe und zur Blutrache schritten, wenn nicht durch Leistung des Wergeldes Sühne erfolgte; im Privatleben treten als sittliche Mängel hervor die Trunksucht, die unbändige Selbstherrlichkeit und eine nur langsam schwindende Scheu vor ausdauernder und geduldiger wirtschaftlicher Arbeit; das stille, emsige Arbeiten in Haus und Hof, in Feld und Wald mit all' den Sorgen und Anstrengungen wirtschaftlichen Betriebes überließ der freie Germane zumeist den Unfreien, den Hörigen, zum Theil auch dem Weibe. Doch fand das Weib bei unseren Vorfahren — im Gegensatze zu den tief gesunkenen Culturvölkern des Alterthums — eine hohe sittliche Würdigung. Unter rauher Schale barg trotz mancher Mängel die jugendlich frische leibliche und geistige Kraft des Volkes viele edle Keime, die der Entwicklung harren; begabt war der Germane mit einer Schwungkraft der geistigen Fähigkeiten, die den höchsten Aufgaben der Cultur sich gewachsen zeigen sollte. Den Weg zu einer höheren Culturstufe betraten unsere Vorfahren, sobald sie einem planmäßigen Betriebe des Ackerbaues ihre Kräfte widmeten.

Zu jener Zeit, aus welcher die erste Kunde von unserem heimischen Boden stammt, war das mittlere Deutschland zum größeren Theile vom Urwald bedeckt. Nede, moorige Ebenen gaben weiten Gebieten der nördlichen Niederungen ein unwirthliches Gepräge. Das Leben inmitten der tiefen Waldungen weckte im freien Germanen die Vorliebe für Jagd und Kampf, für Gefahr und Abenteuer. Der Wald und die Weidegründe boten zugleich dem Viehbestande, vor Allem den Schweineheerden reiche Mast. In den fruchtbaren Ebenen entfalteten die Höfe und Dorfsiedelungen eine intensivere Arbeit im Ackerbau, seitdem in der Völkerschaft feste Selbstständigkeit und festere Grundeigentumsrechte sich entwickelt hatten. In der ältesten Zeit waren die Ansiedelungen der Einzelnen, welche in der der Gesamtheit gehörenden gemeinen Mark lagen, fast nur wie ein Zubehör der gemeinsamen Mark erschienen; allmählich jedoch war durch Rodung das Ackerland auf Kosten des Waldes vergrößert, die gemeine Mark vielfach in eine Reihe von Feldmarken aufgelöst; das Eigenthum am Grund und Boden ward concreter, und die Nutzungsrechte an der Allmende gehen nun als Zubehör auf die einzelnen Ansiedelungen über. In der Urzeit war der Zustand des Volkslebens eine halb nomadische Wirthschaft gewesen, bei der neben Heerden und Weidegründen vor Allem die Jagd eine Hauptrolle spielte, ein regelrechter Ackerbau aber kaum möglich war. Das änderte sich mit der

dauernden Eefthäftigkeit etwa im 4. und 5. Jahrhundert; ein ausgehnterer Anbau und planmäßigerer Betrieb der wirthſchaftlichen Arbeit brach ſich langſam Bahn. Als urſprüngliches Feldſyſtem der Germanen wird, entſprechend der relativ dünnen Bevölkerung und den geringen Arbeitskräften, eine Feldgras- oder Wechſelwirthſchaft anzufehen ſein, wobei auf einjährige Beſtellung einer Bodenfläche eine längere Benutzung derſelben als Weideland folgte. Erſt als ein planmäßigerer Betrieb ſich entwickeln konnte, bildete dieſes Syſtem ſich zur Dreifelderwirthſchaft aus, wobei das zur Beackerung geeignete Land ſchlagmäßig ausgetheilt wurde, während Wald und Weideflächen zu gemeinſamer Benutzung verblieben (die Allmenden oder Marken).

In der Urzeit war die Wirthſchaft eine Naturalwirthſchaft einfachſter Art. Die einzelne Siedelung hatte die Nahrungsmittel, ſowie Kleidung, Werkzeug und Waffen zumeiſt ſelbſt zu beſchaffen. Das niederſächſiſche Bauernhaus, wie es mit dem Steigen der Cultur uns entgegentritt, lag bei oder inmitten der zu ihm gehörigen Felder; es war ein langgeſtrecktes einſtöckiges Gebäude, gedeckt mit ſteilem Strohdache, das an den Giebeln mit roh geſchnitzten Pferdeköpſen geziert war; den Mittelraum des Hauſes nimmt die Diele (Tenne) ein, rechts und links neben ihr liegen Stallungen und Wohnräume; im Hintergrunde ſteht der Herd, von welchem aus die Hausfrau Eingang, Diele und Nebenräume überſchaut. An Haus- und Hofgebäude ſchloſſen ſich die im Eigenthume des Hofherrn ſtehenden Aecker und Acker. Um dieſe Hofſtätten (Wurth, Worth) und das zugehörige Eigenland legt ſich weiter die Allmende, die nicht im Eigenthum der Einzelnen ſtand, ſondern der Gemeinde gehörte; zur Nutzung der Allmende ſind die Gemeindeglieder gemeinſam berechtigt; zur Allmende gehören Wald und Weideplätze, See, Fluß und Heide. Das unvertheilte Land, das auch Mark hieß, ſtand entweder in Nutzung eines einzigen Dorfes, oder es bildeten mehrere Dörfer zuſammen eine Markgenoffenſchaft zu gemeinſamer Nutzung. Einen Complex von Ackerland als Grundlage der Wirthſchaft nebst einer Hofſtätte und nebst dem Rechte auf Allmende-Nutzung faßte man in dem Worte Huſe zuſammen: ein Ausdruck, der noch in jüngerer Zeit einen Acker-Complex von etwa 30 Morgen (Tagewerken) bezeichnet. Die Gauen und Völkerschaften fanden ihre natürliche Grenze und Schutzwehr gegen die benachbarten Stämme in den Grenzwaldungen, die in ihrer ſtarren Wildheit und Wegeloſigkeit, mit ihren Schlupfwinkeln und Berhauen ſo oft der Schrecken und das Verderben feindlicher Heere wurden. Die Gründung eigentlicher Ortſchaften iſt wohl größtentheils in die Zeit nach dem 5. Jahrhundert anzufehen, wo die Bewegung der ſächſiſchen Stämme im Weſentlichen zur Vollendung kam, und eine ſtabilere wirthſchaftliche Ordnung nebst reiferer Entwicklung des Ackerbaues und allmählicher Ausbildung eines feſten Sondereigens am Grund und Boden ermöglicht wurde.

*

*

*

Als Stände des Volkes erſcheinen bei den Sachſen die Edeling (der alte Volksadel), die Frilinge (Freie), ferner die Liten oder Laten. Die Edeling oder Edelfreien ſind die Mitglieder der alten vollfreien Geſchlechter, ausgezeichnet durch die Bedeutung ihrer Sippe und durch reichen, vollkommen freien Grundbeſitz; ihre Stellung iſt vielfach noch gehoben durch das Anſehen, das Einzelne als kriegeriſche und politiſche Führer des Volkes errungen und ihren Nachkommen vererbt

hatten. Einer persönlichen Freiheit erfreuten sich auch die Frilinge, doch standen sie unter der herrschenden Klasse. In den Frilingen sieht die herkömmliche Anschauung den Normalstand des Volkes. Eine neuere Auffassung bezeichnet sie hingegen als eine Klasse minderfreier Leute, die aus Unfreien hervorgegangen sind und ausgeschlossen blieben vom anerkannten Verbande der alten Sippen; nach dieser jüngeren Auffassung hatten die Frilinge kein vollfreies Grundeigenthum, saßen vielmehr vielfach als freie Colonen auf dem Grundbesitze der Edelinges und standen unter deren Schutzherrschaft. Nur der Besitz der vollen Freiheit begründete eine vollberechtigte Stellung im Volke und im Heere, und berechtigte zur Theilnahme an Ausübung der obersten Gewalt in der Volksversammlung und im Gericht; sie verlieh jenen Anspruch auf Antheil am Ackerlande, der später zum echten Grundeigenthum, zum Sondereigen an bestimmten Grundstücken sich entwickelte. Eine persönliche Freiheit nebst dem Vollgenuß der zugehörigen Rechte hatten die Laten oder Laten nicht; wohl hatten auch sie eine rechtlich anerkannte und durch ein Wergeld geschützte Persönlichkeit; doch bildeten sie nur eine Mittelstufe zwischen den Frilingen und den unfreien Knechten, einen Stand Höriger. Sie waren die Nachkommen einer alteingesessenen Bevölkerung, die bei früheren Eroberungen unterworfen, doch im Lande geblieben und gegen Abgaben und Dienste im festen Besitze ihres Bodens belassen war, ohne daß ihnen ein echtes Eigenthum an diesem zustand; die Laten konnten mit ihrer Hufe verkauft oder vertauscht werden, wurden auch wohl ohne dieselbe in ein anderes Dorf versetzt. Die unter demselben größeren Grundherrn stehenden Laten bildeten eine „Familie“; ihre Abgaben und Dienste wurden allmählich durch Gewohnheitsrecht begrenzt; ihnen oblag der Haupttheil der Arbeit in Ackerbau und Viehzucht; daher ihre hohe Bedeutung als ein — namentlich in Sachsen zahlreicher — Stand ackerbauender Hinterlassen. In der karolingischen Zeit pflegte man Complexe von Latenhufen desselben Grundherrn zum Zwecke einheitlicher Verwaltung zu einer Meierei (Villikation) zu vereinigen; an der Spitze einer solchen Meierei und Latengenossenschaft steht der Verwalter des Haupthofes (villicus, Meier), der den Vorsitz führte im Meierding, in welchem die Laten ihre Angelegenheiten ordneten. Mit der Ordnung der Verwaltung einer Großgrundherrschaft in Meiereien (Villikationen) entwickelte sich das Hofrecht, durch das die Rechte und Pflichten der Laten festgestellt und gesichert wurden. — Erst in viel späterer Zeit übertrug sich der Name „Meier“ auf solche Freie oder Laten, die von einem reicheren Grundbesitzer Grundstücke gegen Abgaben in Pacht nahmen, anfangs als „Gäste“ ohne Erbrecht, später mit Erbrecht. — Unterschieden von den drei Ständen der Volksgenossen (den Edelingen, Frilingen und Laten) waren als vierter Stand die unfreien Knechte, die keinerlei Grundbesitz hatten, vielmehr an Haus und Hof des Herrn gebunden und zu allen vorkommenden Diensten verpflichtet waren; unfrei waren auch ihre Nachkommen, einerlei, ob beide Eltern oder nur einer derselben unfrei waren: das Kind „folgte der ärgeren Hand“.

Als vollberechtigte Glieder der Gemeinde und des Gaus, des engeren und weiteren Verbandes erscheinen die freien Stammgenossen. Es war ein Grundgesetz des germanischen Volkslebens, daß die höchste Gewalt den freien Männern zu gleichen Theilen zusteht; gerade bei den Sachsen hat dieses Grundgesetz am längsten

sich erhalten. Im Ding (Ting) an der alten Dingstätte treten die Freien zur Versammlung zusammen, berathen und entscheiden über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, über Fragen der Politik und Verwaltung und üben die Gerichtsbarkeit. Das Urtheil im Gericht wird gefunden von den anwesenden vollberechtigten Mitgliedern. Erst seit karolingischer Zeit erscheinen an Stelle der Gesamtheit der Freien die Schöffen (Skabinen), die einen Ausschuß der Gesamtheit bildeten; die Urtheilsfindung ging nun auf die Schöffen über, während die übrigen Anwesenden als „Umstand“ Zeugen der Rechtspflege bleiben. Den „Bann“ hat der aus den Freien gewählte Vorsteher (Eldermann oder Gaufürst): kraft des Bannes hegt (leitet) er das Ding, beruft er außerordentliche Versammlungen, erteilt das Wort, befragt die Urtheilsfinder, läßt das Urtheil vollstrecken. Neben der verwaltenden und gerichtlichen Thätigkeit hatten die Versammlungen auch militärische und religiöse Zwecke, sie waren Heeres- und Opferversammlungen. Zu gemeinsamen kriegerischen Unternehmungen wählten mehrere, sich vereinigende Gaue einen gemeinsamen Führer, einen Herzog, doch nur für die Dauer des Unternehmens; mit dem Ende desselben endete auch seine Gewalt. — Das Königthum und die Wohlthat einer königlichen Centralregierung blieb den Sachsen fremd.

Diese unverändert gebliebene alte germanische Gauverfassung, ferner die angesehene Stellung des Uradels und die große Anzahl der Laten als höriger Grundholden bilden eigenthümliche Züge des Sachsenvolkes; durch sie unterscheidet sich die von fremden Einflüssen nicht berührte sächsische Völkerschaftsgruppe wesentlich von den auf römischem Boden gegründeten Reichen; in letzteren war an Stelle des Volksadels ein Dienstadl getreten, der auf Königsamt und Königslandgabe fußte und zu Königsgefolgschaft verpflichtet war.
